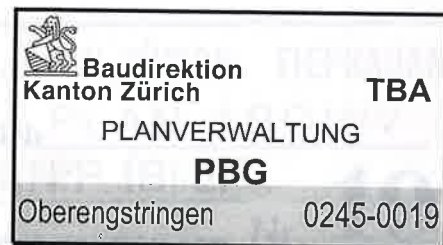


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. August 1956.**



2629. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 30. Juli 1956 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Juli 1952 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Kirchweg von der Liegenschaft G. Pfenninger bis zur Stadtgrenze in Oberengstringen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 5. August 1952 veröffentlichten Beschluss gingen drei Rekurse ein, die der Regierungsrat letztinstanzlich mit Entscheid vom 3. November 1955 abwies.

Der Regierungsrat genehmigte die Bau- und Niveaulinien des westlichen Teiles des Kirchweges bis zur Liegenschaft G. Pfenninger bereits mit Beschluss vom 20. Januar 1955. Die Baulinien des östlich anschliessenden Teiles erhalten einen Abstand von 19,5 und 17,5 m. Entsprechend der Empfehlung in den Erwägungen des genannten regierungsrätlichen Rekursentscheides wurde nachträglich die Länge der Verbindungslinie zwischen den Baulinien des Kirchweges und der Limmattalstrasse von 10 auf 13 m vergrössert, um die Ueberbaubarkeit der Parzelle Kat.-Nr. 530 zu verbessern. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von ca. 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 25. Juli 1952 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Kirchweg von der Liegenschaft G. Pfenninger bis zur Stadtgrenze Zürich in Oberengstringen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. August 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen